



NUA-Umweltanalytik GmbH

A-2344 Marla Enzersdorf | Südstadtzentrum 4
 Telefon: +43(0)2236/445 41 - 0 | Fax: DW 220
 e-mail: office@nua.co.at www.nua.co.at



NUA, A-2344 Marla Enzersdorf, Südstadtzentrum 4

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

IHR ZEICHEN: --
 IHRE NACHRICHT VOM: --
 UNSER ZEICHEN: FI/BM
 BEARB.:
 DATUM: 02.03.2012

Bezug
 BMG-93191/0062-
 II/4/2011

Betrifft
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bäderhygienegesetz geändert wird

Stellungnahme

zum Ministerialentwurf- Gesetzestext 350/ME XXIV.GP

Bundesgesetz, mit dem das **Bäderhygienegesetz geändert wird**

Begutachtungsfrist 31.1. bis 2.3.2011

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Pkt. 5. des Ministerialentwurfes.

1. Es wird ersucht, den Halbsatz in §14 Abs. 3 Z 1 lit. b

„und über eine für die erforderlichen Untersuchungsparameter akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle verfügen“

durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den analogen Bestimmungen in §73 LMSVG in ihrer Rechtswirkung, insbes. hinsichtlich der erforderlichen rechtlichen Verknüpfung zwischen dem Gutachter (dem Sachverständigen für Hygiene) und der akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle, entspricht.



NUA-Umweltanalytik GmbH

A-2344 Maria Enzersdorf | Südstadtzentrum 4

Telefon: +43(0)2236/445 41 - 0 | Fax: DW 220

e-mail: office@nua.co.at www.nua.co.at



NUA, A-2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4

Die aktuelle Bestimmung im LMSVG lautet im §73 Abs 4

§73 Abs 4 *Der <Bewilligungsinhaber> muss in einem im Umfang der erteilten Bewilligung gemäß § 9 AkkG akkreditiertem Labor oder in einem Labor in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat der EU oder EWR-Staat mit einer dieser gleichzuhaltenden Akkreditierung angestellt oder vertraglich gebunden sein und in Übereinstimmung mit dem Managementsystem des Labors arbeiten.*

Begründung:

Einem Betreiber und Inhaber einer akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle ist es unzumutbar, die uneingeschränkte Verfügungsgewalt – wie es aus dem aktuellen Gesetzestext ableitbar wäre, einem Dritten, z.B. dem Sachverständigen für Hygiene, zu überlassen. Dies insbesondere deshalb, da das Geschäfts- und Haftungsrisiko beim Inhaber/Betreiber liegt. So kann auch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes nur wahrgenommen werden, wenn die Verfügungsgewalt nicht einem Dritten überlassen wird.

Die geforderte Inspektionskompetenz kann sich nicht auf einzelne Parameter sondern auf die Durchführung von Inspektionen im Sinne des AkkG beziehen. Die Inspektion umfasst, neben der Würdigung der Prüfergebnisse („Untersuchungsparameter“) insbesondere die Durchführung des Lokalaugenscheines und die Feststellung der Konformität mit einer Vorschrift, im konkreten Falle sind das die Anforderungen an das Wasser gem. BHygG §14 Abs. 2 iVm der BHygV.

Die aktuell gültige Fassung des §14 BHygG stellt nicht sicher, dass der Sachverständige für Hygiene in geeigneter Form in das Qualitätsmanagementsystem der Prüf- und Inspektionsstelle eingebunden ist bzw. in Übereinstimmung mit diesem arbeitet. Eine solche Einbindung erscheint jedoch unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Probenahme und des Lokalaugenscheines für die Erstellung des Inspektionsberichtes und des Gutachtens ebenso unverzichtbar wie die qualitätsgesicherte Durchführung von Untersuchungen des Wassers.

2. Es wird ersucht, eine geeignete, auf alle Sachverständigen der Hygiene (§14 Abs. 3 Z 1 lit. a) bis d) anzuwendende Bestimmung aufzunehmen, die den Bestimmungen in §73 LMSVG hinsichtlich der erforderlichen Fortbildung der Personen, die als Sachverständig der Hygiene tätig sind oder diese Aufgabe in Instituten, Anstalten etc. wahrnehmen, gleichkommt.

Die aktuelle Bestimmung im LMSVG lautet im §73 Abs 6

§73 Abs 6 *Gemäß § 73 Abs. 2 autorisierte Personen sind verpflichtet, sich nachweislich in ihrem Aufgabenbereich regelmäßig fortzubilden und sich mit dem letzten Stand der einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.*


NUA-Umweltanalytik GmbH

 A-2344 Maria Enzersdorf | Südstadtzentrum 4
 Telefon: +43(0)2236/445 41-0 | Fax: DW 220
 e-mail: office@nua.co.at | www.nua.co.at


NUA, A-2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum 4

Begründung:

Eine ausreichende Fortbildung und Vertrautheit mit dem letzten Stand der einschlägigen Vorschriften der handelnden Personen, insbesondere der Sachverständigen, ist im Sinne des Konsumenten-/Verbraucherschutzes wohl unzweifelhaft angezeigt.

Dies ist im Rahmen einer Prüf- und Inspektionsstelle sichergestellt, da der gesamte Inspektions-Prozess inkl. Erstellung des Gutachtens Gegenstand der qualitätssichernden Maßnahmen ist (Voraussetzung ist eine geeignete Einbindung des Gutachters, siehe oben).

Ausschließlich bei Prüf- und Inspektionsstelle werden regelmäßige Überprüfung durch eine externe staatliche unabhängige Stelle (Audit durch die Akkreditierungsstelle) vorgenommen.

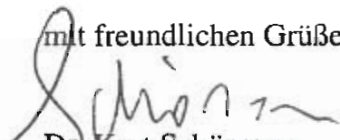
Für andere Sachverständige der Hygiene gem. §14 BHygG gibt es keine zwingende regelmäßige Überprüfung ihrer Kompetenz durch eine externe Stelle.

Zumindest eine gesetzlich verankerte Fortbildungsverpflichtung für alle Sachverständige erscheint daher im Interesse des Konsumenten-/Verbraucherschutzes billig. Die Fortbildung sollte nachweislich erfolgen bzw. die Erfüllung der Fortbildungspflicht sollte durch geeignete Maßnahme von unabhängiger Dritter Stelle überprüft werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


 Dr. Kurt Schönauer
 Geschäftsführer


 DI Johannes Fischer
 Geschäftsführer